Senatorin für Justiz und Verfassung - IT-Stelle Justiz -

11.03.2020

L 7

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.03.2020 "Anfrage in der Fragstunde der Fraktion der SPD - Datenschutz bei den Bremischen Gerichten"

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

- 1. Wie sind die Gerichte im Land Bremen vor einem "Datenleak", wie es im Jahr 2019 im Kammergericht Berlin aufgetreten ist, geschützt?
- 2. Wie wird für Aktualität der IT-Systeme und der Securityprogramme der Gerichte im Land Bremen gesorgt?
- 3. Wie und in welchen Abständen wird für die Gerichte im Land Bremen die Datensicherung gewährleistet und welche Prozesse sind für ein mögliches Disaster Recovery vorgesehen oder implementiert?

B. Lösung

Zur Frage 1:

Die IT der bremischen Gerichte wird vom Dienstleister Dataport AöR betrieben. Sowohl auf der Ebene der standardisierten Clients bei den Gerichten als auch im Hinblick auf den zentralen Verfahrensbetrieb in den Dataport-Rechenzentren sind durch den hiesigen IT-Dienstleister eine Reihe von Schutzmaßnahmen implementiert, um den Befall mit Schadcode und dessen Ausbreitung wirksam zu verhindern.

Hierzu zählen zum einen gehärtete Client- und Serversysteme. Hierunter versteht man Systeme, deren Sicherheit dadurch erhöht wird, dass nur dedizierte Software eingesetzt wird, die für den Betrieb des Systems notwendig ist. Weitere Schutzmaßnahmen sind das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches, mehrstufige Sicherheitssysteme am zentralen Maileingang, ein zentraler Virenschutz, Protokollierungs- und Protokollauswertungsmaßnahmen sowie die Detektion und Blockade von Zugriffen auf bekannte Schadcodeinfrastrukturen.

Zur Frage 2:

Im Rahmen des zentralen Client- und Verfahrensbetriebs durch den Dienstleister Dataport werden alle Systemkomponenten gemäß dem dortigen Patchmanagementkonzept mit den von den Herstellern bereitgestellten Updates versorgt. Der Dienstleister stellt hierdurch sicher, dass alle Systemkomponenten des Fachverfahrens, welche gemäß der Dataport-Standards installiert wurden, über einen aktuellen Softwarestand verfügen. Die Aktualisierung der Fachverfahren sowie der Komponenten, welche durch die Softwarehersteller der Fachverfahren ausgeliefert und/oder in die Fachverfahren integriert wurden, erfolgt sodann nach Test und Freigabe durch die Justiz.

Alle betriebenen Server sowie die Clients bei den Gerichten sind in den Virenschutz eingebunden. Die Virensignaturen werden regelmäßig und zeitnah aktualisiert. Gleiches gilt für die Virenscanner-Software.

Zur Frage 3:

Für die zentral beim Dienstleister betriebenen Fachverfahren und die von den Clients genutzten File-Services (Home-Gruppenlaufwerke) werden Datensicherungen und und Datenwiederherstellungen gemäß Beauftragung entsprechend des **Dataport** Datensicherungskonzepts durchgeführt. Dies beinhaltet tägliche Datensicherungen und zusätzlich Speicherung der Datenbankveränderungen im Drei-Stunden-Rhythmus.

Im Rahmen des standardisierten Client-Betriebs können durch Schadcode befallene Clients ferner kurzfristig neu installiert werden. Dataport verfügt über standardisierte Notfallpläne für alle Kundenverfahren im Rechenzentrum, die die Wiederherstellung beliebiger Kundenverfahren an beiden RZ²-Standorten aus der gespiegelten Datensicherung vorsehen.

Dazu gehören auch Alarmierungs- und Meldewege intern sowie zu den Kunden. Bei Vorliegen eines Notfalls werden Informationen über einen Notfallstab bereitgestellt.

Die Notfallvorsorgemaßnahmen seitens Dataport sind im Einzelnen in den entsprechenden Notfallhandbüchern umfassend dokumentiert, wie z. B. Einsatz der automatischen Löschanlagen, administrative Notfallzugänge und die Nutzung von Notfallkonten und Wiederanlaufplänen. Das Notfallmanagement bei Dataport ist Gegenstand der Zertifizierung der Rechenzentren nach ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutzes. Diese Maßnahmen werden im Rahmen von jährlichen Notfallübungen regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem

Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 11.03.2020 einer schriftlichen Antwort auf die Frage 7 der Fragestunde der Bürgerschaft der Fraktion der SPD zu.